

Gebührenverzeichnis

(a) Jahresgebühr

Erwachsene	15,00 €
Partnerkarte**	26,00 €
Ermäßigungsberechtigte*	5,00 €
Minderjährige und Schüler über 18 Jahren allgemeinbildender Schulen	frei
Juristische Personen/ Institutionen	30,00 €

(b) Gebühr für Ersatzausweis

Je Ersatzausweis	5,00 €
------------------------	--------

(c) Versäumnisgebühren

Pro Öffnungstag und Medieneinheit	0,50 €
Höchstbetrag pro Medieneinheit Bücher und Non-Book-Medien	15,00 €
Zeitschriften	8,00 €

(d) Erinnerungsgebühren

Erste schriftliche Erinnerung	2,00 €
Zweite schriftliche Erinnerung	3,00 €
Dritte schriftliche Erinnerung	4,00 €
Vierte schriftliche Erinnerung	5,00 €

(e) Gebühr pro Medieneinheit für Fernleihe

Erwachsene	4,00 €
Minderjährige und Ermäßigungsberechtigte	2,00 €

(f) Gebühr für das Fertigen von Kopien pro Kopie

Schwarz-Weiß A4	0,10 €
Schwarz-Weiß A3	0,20 €
Farbkopie A4	1,00 €
Farbkopie A3	1,50 €

(g) Gebühr für Internetnutzung und PC-Nutzung (pro begonnenen 15 Min)

Erwachsene	0,50 €
Minderjährige	frei
Radebeul-Pass-Inhaber	frei

(h) Sonstige Gebühren

Vorbestellung pro Medieneinheit	0,50 €
Beschädigung pro Medieneinheit	3,00 €
Ersatz Medienhülle pro Medieneinheit	1,00 €
Rücktransport zwischen Zweigstellen pro Medieneinheit	0,25 €

*) Ermäßigungsberechtigte sind Auszubildende und Schüler über 18 Jahren, Studenten, Teilnehmer am freiwilligen Wehrdienst, am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), am Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ), am Bundesfreiwilligendienst (BFD) sowie Radebeul-Pass-Inhaber.***) zwei Erwachsene aus einem Haushalt*

Anlage – Leihfristen

1. Bücher, Landkarten, Medienkombinationen und Sprachkurse 4 Wochen
2. Zeitungen, Zeitschriften, CD, MC, LP, Video, Spiele, Hörbücher, DVD, Konsolenspiele..... 2 Wochen
3. E-Books 21 Tage
4. E-Audio / Video / Music 7 Tage
5. E-Magazin 1 Tag

Stadtbibliothek Radebeul-Ost

Sidonienstraße 1c, 01445 Radebeul
Telefon 0351 8305232

Stadtbibliothek Radebeul-West

Ledenweg 2, 01445 Radebeul
Telefon 0351 8363630

E-Mail: bibliothek@radebeul.de

Öffnungszeiten

werktags 10.00–19.00 Uhr
Mittwoch geschlossen

Internet

www.radebeul.de/bibliotheken

Fotos: Stadtverwaltung Radebeul



BENUTZUNGSORDNUNG

Stadtbibliothek Radebeul



Satzung der Stadtbibliothek Radebeul vom 01.01.2022

(Bibliothekssatzung)

Aufgrund der § 4 Abs.2 i.V.m. § 28 Abs. 2 Ziffer 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, erlässt die Große Kreisstadt Radebeul folgende Satzung:

§ 1 – Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Radebeul.
- (2) Jeder kann die Bibliothek auf öffentlich-rechtlicher Grundlage nutzen.
- (3) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (4) Die Vermietung von Räumen der Stadtbibliothek einschließlich der Zurverfügungstellung technischer Hilfsmittel zur Durchführung von Veranstaltungen Dritter wird nicht von dieser Satzung umfasst und erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage.

§ 2 – Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung für Erwachsene erfolgt persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Passes. Minderjährige bedürfen zur Anmeldung der persönlichen schriftlichen Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Gleiches gilt für die Anmeldung zur Nutzung der Online-Dienste.
- (2) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar und auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (3) Änderungen der bei der Anmeldung genannten Daten, insbesondere der Anschriften, sowie der Verlust des Benutzerausweises, sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 – Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren und Auslagen bemisst sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügtem „Gebührenverzeichnis“. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es gilt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Radebeul.
- (2) Gebühren- und Auslagenschuldner sind die Benutzer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter. Schulden mehrere Personen eine Gebühr oder Auslage, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühr entsteht mit Verwirklichung des die Gebühr begründenden Tatbestandes gemäß dem Gebührenverzeichnis und ist sofort fällig.

§ 4 – Leistungen der Bibliothek

- (1) Die Nutzung der Bibliotheksbestände kann in der Bibliothek, außer Haus oder per Online-Katalog (WebOPAC) der Bibliothek erfolgen.
- (2) Digitale Medien können über den Verbund Oberlausitz entliehen werden. Für die Benutzung der digitalen Medien gilt die gültige Benutzungsordnung des Verbundes Onleihe Oberlausitz.
- (3) Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzer bei der Bibliotheksbenutzung und Medienauswahl durch Beratung, Auskunft und Information.
- (4) Bücher oder andere Medien, die sich nicht in der Bibliothek befinden, können durch die Fernleihe nach den dafür geltenden Bestimmungen für den Benutzer bestellt werden. Die Gebühr wird auch bei erfolgloser Bestellung fällig.
- (5) Die Bibliothek fertigt unter Berücksichtigung des Urheberrechts Kopien an.

§ 5 – Leihbedingungen

- (1) Die Medien der Bibliothek können nur gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises für die festgesetzte Leihfrist entliehen werden.
- (2) Die Leihfristen sind in der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten „Leihfristen“ geregelt. In Ausnahmefällen können durch das Bibliothekspersonal abweichende Leihfristen festgelegt werden. In Ausnahmefällen können abweichende Leihfristen festgelegt werden.
- (3) Die Leihfrist kann vor Fristablauf mündlich, telefonisch oder online verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (4) Verlängerungen im Online-Katalog (WebOPAC) werden vom Benutzer selbst auf eigenes Risiko vorgenommen. Fehlerhafte Verlängerungen gehen zu Lasten des Benutzers.
- (5) Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr vorbestellt werden.
- (6) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden.
- (7) Bei Überschreiten der Leihfrist sind grundsätzlich Versäumnisgebühren je Medieneinheit zu zahlen, auch wenn eine schriftliche Mahnung nicht erfolgte. Versäumnisgebühren werden entsprechend dem Gebührenverzeichnis (Anlage I) erhoben.
- (8) Die Ausleihe von Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.

§ 6 – Internetnutzung

- (1) Das Internet steht zur öffentlichen Nutzung in der Bibliothek zur Verfügung. Gebühren werden entsprechend dem Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Jugendgefährdende oder dem Grundgesetz widersprechende, politisch radikale Inhalte dürfen nicht aufgerufen oder abgespeichert werden.

§ 7 – Pflichten der Benutzer

- (1) Jeder Benutzer hat sich in den Räumen der Bibliothek so zu verhalten, dass andere Benutzer und der Bibliotheksbetrieb nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Der Benutzer hat die Hausordnung zu beachten.
- (3) Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen, können von der Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen werden.
- (4) Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (5) Rauchen, Essen und das Mitbringen von Tieren sind in der Bibliothek nicht erlaubt.
- (6) Taschen und andere Gegenstände sind in die dafür vorgesehenen Schränke einzuschließen.
- (7) Bei Ausleihe außer Haus hat der Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien zu prüfen und sichtbare Mängel sofort zu melden.
- (8) Der Benutzer ist verpflichtet, entlehene Medien ordentlich zu behandeln und vor Beschädigung oder Verlust zu schützen.

§ 8 – Haftung

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer, bei Minderjährigen sein gesetzlicher Vertreter, vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Er haftet auch in jedem Fall für die unzulässige Weitergabe an Dritte.
- (2) Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (3) Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden.
- (4) Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch die Benutzung von Geräten, Medieneinheiten und Dienstleistungen dem Benutzer entstehen.

§ 9 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.